



An  
Kreistagsbüro z.Hd. Herr Schorr

POSTEINGANG LANDRAT				
Gesamtverantwortung/Original. <i>KTB</i>				
LR	1. BG	2. BG	EBG	
Reg.-Nr. <i>980907</i>				
<i>24. JUNI 2020</i>				
<i>04</i>	<i>PR</i>	<i>2.1</i>	<i>6.1</i>	<i>4.1</i>
<i>05</i>	<i>1.1</i>	<i>3.1</i>	<i>6.2</i>	<i>5.1</i>
<i>06</i>	<i>1.2</i>	<i>3.2</i>	<i>8.1</i>	<i>5.2</i>
<i>08</i>	<i>1.3</i>	<i>3.3</i>	<i>KAS</i>	<i>7.1</i>
BA:				

Sehr geehrter Herr Eckert,

weiterer Verteiler:

hier: Unbare Grundleistungen als Geldersatzleistungen für Asylbewerber in Form eines lokalen Gutscheinsystems im Gebiet des Landkreises Gotha

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 wurde § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) insoweit neu gefasst, als dass der notwendige Bedarf von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (vorrangig) durch Sachleistungen (auch Wertgutscheine) gedeckt werden soll, falls dem nicht ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand gegenüber steht. Diese gesetzliche Regelung geht auch mit den Entscheidungsgründen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012 (Az. 1 BvL 10/10) konform, wonach Sachleistungen an Bedarfen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes zur Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums zulässig sind. Zur Unterstützung des örtlichen Einzelhandels während der Corona-Pandemie ist es angebracht, Geldleistungen nach §§ 3 und 3a AsylbLG durch unbare Geldersatzleistungen in Form von Einkaufs(Wert-)gutscheinen für Asylbewerber im Gebiet des Landkreises Gotha zu ersetzen, wobei ein damit einhergehender Verwaltungsaufwand auch im Interesse der/ des kreisfreien Stadt/ Landkreises zur wirtschaftlichen Unterstützung der in ihrem/ seinem Gebiet angesiedelten Einzelhandelsunternehmen (sog. mittelbare Wirtschaftsförderung) liegen muss. Im Gegensatz zu Steuersenkungen kann so ein vor Ort einzulösender Einkaufs(Wert-)gutschein effektiver, zielgerichteter und sozial gerechter wirken, wobei hiermit auch Asylbewerber einen Anteil zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen infolge der Corona-Pandemie leisten können.

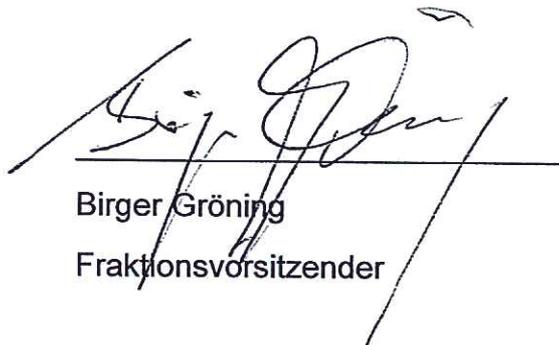
Namens der AfD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Gotha **frage** ich den Landrat im Rahmen des Haushaltsvollzuges:

1. Welchen finanziellen Verwaltungsaufwand macht eine Umstellung vom Geldleistungsprinzip auf unbare Geldersatzleistungen zur Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Gebiet des im Landkreises Gotha aus und kann bzw. wie kann dieser nach der Haushaltssatzung des Landkreises Gotha finanziert werden?
2. Wann kann aus Sicht des Landrates frühestens mit einer Umstellung des Leistungssystems nach Nr. 1. gerechnet werden bzw. welche Gründe stehen dem entgegen?

Um Überlassung der Antwort zu den Fragen 1. und 2. in Schriftform wird gebeten.

Gotha, den 24.06.2020

Mit freundlichen Grüßen



Birger Gröning  
Fraktionsvorsitzender